

110

2489 082
BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 164/65

URTEIL

Verkündet am

30. September 1966

Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Witwe Lucia Theresia W [REDACTED] geb. Sch [REDACTED],
W [REDACTED] V [REDACTED], H [REDACTED], England,
vertreten durch ihren Pfleger Heinrich Josef T [REDACTED],
D [REDACTED]-R [REDACTED], R [REDACTED] K [REDACTED]weg [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in K [REDACTED],
Z [REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] - .

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewenheim und von der Mühlen auf die mündliche Verhandlung vom 21. September 1966 für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 4. Februar 1965 wird zurückgewiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die 1895 im Elsaß geborene Klägerin war seit 1921 in der Tschechoslowakei tätig und heiratete 1939 einen jüdischen Fabrikanten aus Pribram bei Prag. Im Mai 1939 emigrierte sie mit ihrem Ehemann nach England, wo er 1945 starb. Die Klägerin kehrte um die Jahreswende 1946/47 nach Pribram zurück. Im April 1948 wurde sie durch ein tschechisches Gericht entmündigt, im Juni 1948 in eine Heilanstalt eingewiesen. Nachdem sie im Oktober 1959 als gebessert entlassen worden war, begab sie sich wieder nach England.

- 3 -

Die Klägerin verlangt Entschädigung wegen Berufsschadens. Sie hat vorgebracht, sie sei in der Firma, deren Mitinhaber sie geheiratet habe, Auslandskorrespondentin gewesen und habe diese Stellung durch die verfolgungsbedingte Auswanderung nach England verloren. Seit 1942 leide sie an Schizophrenie; sie habe sich im Zustand der Geschäftsunfähigkeit nach Pribram begeben, um etwas vom Besitz ihres Mannes zu retten, habe aber den Weg zur Rückkehr nach England wegen der Verschlimmerung ihres Leidens nicht mehr gefunden, bevor sie von den tschechischen Behörden in die Anstalt eingewiesen worden sei. Erst 1959 sei es Verwandten gelungen, ihre Entlassung und ihre Ausreise nach England durchzusetzen.

Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag der Klägerin abgelehnt. Klage und Berufung sind erfolglos gewesen; der Berufungsrichter hat jedoch die Revision zugelassen.

Die Klägerin beantragt, den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Im angefochtenen Urteil, das vor der Verkündung des BEG-Schlußgesetzes ergangen ist, hat der Berufungsrichter einen Entschädigungsanspruch wegen Berufsschadens verneint, weil nach § 154 BEG (in der Fassung vom 29. Juni 1956) und den zu dieser Vorschrift entwickelten Rechtsgrundsätzen des erkennenden Senats ein Verfolgter, der aus Verfolgungsgründen vor der allgemeinen Vertreibung der Deutschen aus sei-



nem Herkunftsgebiet ausgewandert ist (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG), nur dann für seinen Berufsschaden entschädigt werden könne, wenn er ohne diese Auswanderung von der Vertreibung erfaßt worden wäre. Die Klägerin habe sich aber während der Vertreibung der Deutschen in der Tschechoslowakei aufgehalten, ohne vertrieben zu werden. Unerheblich sei es, daß der Klägerin während dieses Aufenthalts der rechtsgeschäftliche Wille gefehlt habe und daß sie deswegen auch keinen Wohnsitz in der Tschechoslowakei habe wiederbegründen können. Denn der tschechische Staat habe sie desungeachtet als Angehörige des deutschen Sprach- und Kulturkreises vertreiben können.

Die Entschädigungsberechtigung der Klägerin hängt nach der Änderung des § 150 BEG durch das Schlußgesetz nicht mehr davon ab, daß sie die Vertriebeneneigenschaft im Sinne des § 1 BVFG erlangt hat. Nach § 150 Abs. 2 BEG neuer Fassung hat ein Verfolgter aus den Vertreibungsgebieten Entschädigungsansprüche schon dann, wenn er dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört und die Gebiete, zu denen auch die Tschechoslowakei gehört, bis zum 1. Oktober 1953 endgültig verlassen hat. Wird von einem Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten, wie im vorliegenden Fall, ein Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen geltend gemacht, so muß nach § 154 Abs. 2 BEG n.F. der Zeitpunkt des endgültigen Verlassens vor dem 1. August 1945 liegen. Diese Bestimmungen sind nach Art. XII Nr. 1 BEG-Schlußgesetz seit dem 1. Oktober 1953 in Kraft. Sie sind im Revisionsverfahren anzuwenden.

Die Revision kann daher nur Erfolg haben, wenn die Klägerin die Tschechoslowakei im Sinne des § 150 Abs. 2 und des § 154 Abs. 2 BEG bereits mit ihrer Emigration im

Mai 1939 endgültig verlassen hat. Die Revision hält eine solche Auslegung der Vorschriften für möglich, weil die Rückkehr der Klägerin nach Pribram und ihr Verbleib in der Tschechoslowakei bis zum Jahre 1959 nicht auf ihrer freien Willensbestimmung beruhten. Dem vermag der erkennende Senat jedoch nicht zu folgen. Eine solche Auslegung wäre schon mit dem Wortlaut der Bestimmung nicht zu vereinbaren. Die Entstehungsgeschichte der genannten Vorschriften - dargelegt im Urteil des Senats RzW 66, 230 hinsichtlich des Stichtages in § 150 Abs. 2 BEG - zeigt aber, daß diese Auslegung auch Sinn und Zweck des Gesetzes widerspräche.

Nach dem Bericht des Wiedergutmachungsausschusses des Deutschen Bundestages (Drucksache 3423 zu Nr. 68) ist die Entschädigungsberechtigung der Verfolgten deutscher Sprache und Kultur aus den Vertreibungsgebieten von ihrer Vertriebeneneigenschaft im Sinne des § 1 BVFG unabhängig gemacht worden, weil sich aus dieser Verknüpfung für die Verwaltungspraxis und die Rechtsprechung Schwierigkeiten, insbesondere hinsichtlich der Aussiedler des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG, ergaben und weil das Abstellen auf den Vertriebenenbegriff auch rechtspolitisch und rechtssystematisch verfehlt erschien. Nach dem Ausschlußbericht sollte es nicht mehr darauf ankommen, aus welchen Gründen der Verfolgte das Gesamtgebiet der Vertreibung verlassen hat.

Da das Gesetz nur noch darauf abstellt, bis zu welchem Zeitpunkt der Verfolgte die Vertreibungsgebiete verlassen hat, ist es insbesondere nicht mehr von Bedeutung, ob der Verfolgte früher einmal aus Verfolgungsgründen aus einem Vertreibungsgebiet ausgewandert war. Unerheblich bleibt auch, ob er nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in sein Herkunftsgebiet

zurückgekehrt und von der dort stattfindenden allgemeinen Vertreibung der Deutschen verschont geblieben ist. Die Emigranten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG sind vielmehr ohne weiteres in die Entschädigung nach §§ 150 ff BEG einbezogen, wenn sie die Vertreibungsgebiete - sei es bereits unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, sei es nach Rückkehr aus der Emigration - bis zum gesetzlichen Stichtage endgültig verlassen haben.

Für alle Gruppen von Verfolgten deutscher Sprache und Kultur, die die Voraussetzungen des § 4 BEG nicht erfüllen, begründet demnach der äußere Tatbestand der Beendigung ihrer räumlichen Beziehungen zum Gesamtgebiet der Vertreibung als solcher die Entschädigungsberechtigung.

Daß der Gesetzgeber die Entschädigung dieser Verfolgten einfacher und gleichmäßiger gestalten, das heißt von den Zufällen der Antragsbegründung und der oft unsicheren Beweismwürdigung unabhängig machen wollte und deswegen einen unschwer feststellbaren rein zeitlich-örtlichen Anknüpfungstatbestand gewählt hat, unterstreicht die Begründung, die der in § 150 Abs. 2 festgelegte Stichtag im Ausschlußbericht zu Nr. 68 b erfahren hat. Danach sah der Gesetzgeber die Rechtfertigung für die Besserstellung der Verfolgten deutscher Sprache und Kultur gegenüber den Staatenlosen und Flüchtlingen (§ 160 BEG) in dem Umstande, daß jene ihre Heimat wegen ihrer Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis verloren haben, und ging davon aus, daß die in Betracht kommenden Gebiete nach 1950/51 durchweg nicht mehr wegen dieser Zugehörigkeit verlassen worden sind. Wenn er gleichwohl den Entschädigungsorganen keine Prüfung des Zusammenhangs von Heimatverlust und Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis aufer-

legt, sondern die Entschädigungsberechtigung allein vom Verlassen der Vertreibungsgebiete bis zu einem bestimmten Zeitpunkt abhängig macht, dann ist dieser Tatbestand bewußt an die Stelle des rechtfertigenden Ursachenzusammenhangs gesetzt worden.

Daraus folgt aber, daß im Einzelfall nicht auf die Gründe zurückgegriffen werden soll, aus denen sich der Verfolgte über den gesetzlichen Stichtag hinaus zu einem mehr als vorübergehenden Zwecke im Vertreibungsgebiet aufgehalten hat. Dies gilt umso mehr, als die Erwägung, die für die Wahl des Stichtages entscheidend war, die Emigranten nur trifft, soweit sie nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in die Vertreibungsgebiete zurückgekehrt sind, keinesfalls aber den nichtzurückgekehrten Verfolgten durch die neue Vorschrift die Entschädigungsberechtigung genommen werden sollte. Die im Blick auf das Problem der Spätaussiedler erfolgte Anknüpfung an ein zeitlich-örtliches Merkmal diene zugleich der Einbeziehung der Emigranten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG. Auch für deren Entschädigungsberechtigung ist allein entscheidend, ob sie die Vertreibungsgebiete bis zum 1. Oktober 1953 beziehungsweise bis zum 1. August 1945 verlassen oder wieder verlassen haben.

Geht der Aufenthalt des Verfolgten in den Vertreibungsgebieten über den jeweiligen gesetzlichen Stichtag hinaus, dann kann die notwendige Feststellung, daß der Verfolgte sie zu einem früheren Zeitpunkte endgültig verlassen habe, nur in Betracht kommen, wenn das Verweilen im Vertreibungsgebiet seiner Natur und Bestimmung nach vorübergehend war, also etwa einem Besuche oder der Erledigung bestimmter Geschäfte diene. Die Unterbringung der Klägerin

in der Heilanstalt ist jedoch auf unbestimmte Dauer erfolgt. Ob es auf ihrem eigenen Willen oder auf äußeren Umständen oder der Entscheidung der Behörden beruhte, daß sie nach einem möglicherweise ursprünglich als vorübergehend vorgestellten Aufenthalt in Pribram die Tschechoslowakei vor dem 1. Oktober 1953 nicht mehr verlassen konnte, ist nach den obigen Darlegungen unerheblich. Aber selbst wenn man darauf abstellen wollte, wer Zweck und Dauer ihres weiteren Aufenthalts bestimmte, so würde diese Bestimmung von der Klägerin auf die Behörden übergegangen sein, sobald die Klägerin zum eigenen Schutze oder im Interesse der öffentlichen Ordnung in Anstaltsverwahrung genommen werden mußte.

Da sie nach alledem die Tschechoslowakei nicht schon 1939 endgültig verlassen und sich nach dem Kriege in diesem Lande nicht nur noch vorübergehend über den gesetzlichen Stichtag hinaus aufgehalten hat, gehört sie nicht zum Kreise der nach §§ 150 ff BEG entschädigungsberechtigten Verfolgten.

Die Klägerin wird durch die Änderung der §§ 150 ff BEG nicht in ihren grundgesetzlich geschützten Rechten verletzt. Denn nach der früheren Rechtslage scheiterte, wie der Berufungsrichter mit Recht angenommen hat, ihr Entschädigungsanspruch wegen Berufsschadens daran, daß sie während der Vertreibung der Deutschen in der Tschechoslowakei von dieser Vertreibung verschont geblieben ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats (RzW 62, 37 mit weiteren Nachweisen) ging der Sinn der früheren gesetzlichen Regelung dahin, die Rechtsstellung des Vertriebenen und die damit verbundenen Rechtsvorteile denjenigen Verfolgten nicht zu versagen, die diese Rechtsstellung nur

deswegen nicht erlangt haben, weil sie unter dem Druck der nationalsozialistischen Verfolgung aus den Vertreibungsgebieten ausgewandert waren. Den Emigranten (Vertriebenen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG) konnte deswegen ein Berufsschadensanspruch nach § 154 BEG a.F. nicht zugebilligt werden, wenn die Vermutung, daß sie ohne ihre Emigration von der Vertreibung der Deutschen in ihrem Heimatgebiet betroffen worden wären, durch ihr persönliches Schicksal widerlegt wurde, insbesondere also, wenn sie sich während der allgemeinen Vertreibung im Vertreibungsgebiet aufgehalten haben, ohne von ihr erfaßt zu werden. Auf die Gründe der Verschonung kam es nicht an (LM Nr. 8 zu § 154 BEG 1956). Es kann daher zu Gunsten der Klägerin unterstellt werden, daß der tschechische Staat Bedenken trug, eine Geisteskranke mit den übrigen Deutschen auszuweisen oder anderweitig zum Verlassen der Tschechoslowakei zu nötigen. Das würde nichts daran ändern, daß die Klägerin das Schicksal der Vertreibung nicht erlitten hat.

Da sie auch nach früherem Recht den hier in Frage stehenden Anspruch nicht besaß, braucht auf die Verfassungsmäßigkeit der Gesetzesänderung nicht eingegangen zu werden.

121

Die außergerichtlichen Kosten des erfolglosen
Rechtsmittels trägt die Klägerin nach §§ 209 Abs. 1
BEG, 97 ZPO.

Ascher

Wüstenberg

Wilden

Dr. Loewenheim von der Mühlen